

Ich hatte damals wie jetzt gegen den ersten Punkt:
dass die Bestellung (wenigstens ständiger, die Rede kann
damals vielleicht zufällig nur darauf) Mitarbeiter ^{der} von
Genehmigung des Vorsitzenden unterliege, nichts einzuwenden.
Das wichtige scheint mir nur zu sein, dass der ständige Mit-
arbeiter nur über Vorschlag des Abteilungsleiters ernannt —
und entlassen nur auf dessen Vorschlag oder "durch das Votum
der Vollversammlung" ^{entslossen} werden kann.

Auch den zweiten Punkt wegen Vorlage der Korrekturen be-
sprach Keiser und begründete das Verlangen mit dem Wunsch,
ja der Notwendigkeit, dass der Vorsitzende stets über den Stand
des Druckes im Laufenden sei. Von der Vorlage gerade vor
dem Imprimatur war es nicht die Rede. Es müsste jedenfalls
eine Formulierung gefunden werden, wonach die wissenschaft-
liche Selbständigkeit des Abteilungsleiters nicht berührt
u. der regelmässige Fortgang des Druckes nicht gehemmt
würde.

Die von ihm geplante Auflösung oder Lockerung der "Ab-
teilungen" erklärte er selber nach der jeweiligen Lage des Falles
behandeln zu wollen. Auch dieser Akt müsste wohl dem Votum
der Jahresversammlung unterliegen. Für die Dd. Abteilungen